

Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG

I. Schutzbereich

1. Versuche einer positiven Definition von Menschenwürde

- Menschenwürde ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch, der dem Mensch wegen seines Menschseins zukommt (vgl. BVerfGE 87, 209 (238)).
- Menschenwürde als der Eigenwert des Menschen schlechthin (sog. Mitgifttheorie)
Hintergrund: christliche Naturrechtslehre u. Philosophie Kants
- Menschenwürde aufgrund der Leistung der Identitätsbildung (sog. Leistungstheorie)
contra: Menschenwürde z.B. eines Neugeborenen oder eines Schwerstbehinderten

2. Fallgruppen:

- Achtung und Schutz der körperlichen Integrität (z.B. vor Folter)
- Sicherung der elementaren Lebensgrundlagen
- Schutz der personalen Identität und Integrität
- Gewährleistung elementarer Rechtsgleichheit

In der Regel wird die Menschenwürde negativ definiert, also über die Fälle, in denen in die Menschenwürde eingegriffen wird.

II. Eingriff

- Ein Eingriff in die Menschenwürde liegt vor, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zu einer vertretbaren Größe herabgewürdigt wird (sog. **Objektformel**). Der Mensch wird seiner Subjektqualität als selbstbewusster, selbstverantwortlicher, sich selbst entfaltender Mensch beraubt.
- Er wird einer Behandlung ausgesetzt, die Ausdruck der Verachtung des Wertes ist, der dem Menschen kraft seines Personseins zukommt. Dem Menschen wird der soziale Wert- und Achtungsanspruch abgesprochen.

((III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung))

Ein Eingriff in die Menschenwürde ist **nie zu rechtfertigen**. Art. 1 Abs. 1 GG enthält keinen Gesetzesvorbehalt. Anders als z.B. Art. 4 GG, der durch kollidierende Grundrechte beschränkt wird, gibt es für die Menschenwürde überhaupt keine Schranken. Die Menschenwürde ist eben *unantastbar* und darf nie eingeschränkt werden. (a.A. (M.M.): Abwägungsfähigkeit der Menschenwürde, Bspl. Fall Metzler)